

# TEIL A: PLANZEICHNUNG



## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)		FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)
	GRZ 0,5 (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)		KENNZEICHNUNG VON ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 5 NR. 3 BAUGB)
	ANLAGENHÖHE (z.B. 4 m) HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: MAXIMALE ANLAGENHÖHE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 18 BAUNVO)		
	SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK“ (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)		
	BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)		
	VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)		
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)		

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB  
1.1 Baugebiet SO „Photovoltaik“  
zulässig sind:  
Sonstiges Sondergebiet, Gebiet für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage, gem. § 11 BauNVO, siehe Plan  
1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlage).  
2. Alle zum Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen, Zäune, Wechsellichter.  
3. Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken und -mulden samt Zubehör.
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN**, hier: Maximale Höhe der Photovoltaikanlagen  
siehe Plan, gem. § 18 BauNVO  
Die Photovoltaikanlagen und sonstigen Anlagen dürfen maximal 4 m über das heutige, natürliche Gelände hinausragen.
- GRUNDFLÄCHENZAHL UND ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE**  
siehe Plan, gem. § 19 BauNVO  
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,5 festgesetzt, um die Belegungsdichte der Module zu regeln.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO  
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Plan mittels Baugrenzen festgesetzt. Die PV-Module sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenze zu errichten. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Zäune errichtet werden. Des Weiteren dürfen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken und -mulden samt Zubehör ausgebaut werden.
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB  
Die bestehenden Grünflächen entlang der Warndstraße, sowie entlang des bestehenden Radweges werden als private Grünflächen festgesetzt.
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB  
Die Fernleitung der Praxis und das dazugehörige Steuerkabel, welche im Bereich der L 163 verlaufen, sind durch einen Schutzstreifen gesichert. Dieser befindet sich teilweise innerhalb der privaten Grünfläche und ist von Bebauung freizuhalten.  
Die Grubengasleitung der STEAG, welche im Bereich der L 163 verläuft, ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Dieser befindet sich teilweise innerhalb der privaten Grünfläche und ist von Bebauung freizuhalten.
- FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB  
Der Gehölzbestand auf den bestehenden Grünflächen entlang der Warndstraße, sowie entlang des Radweges ist dauerhaft zu erhalten.
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**  
GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 85 ABS. 4 LBO  
Die Photovoltaikanlage ist einzuzäunen. Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 3 Meter zulässig.

## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches siehe Plan

## HINWEISE

- Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des § 13 BauGB finden entsprechend Anwendung. Damit wird auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet, ebenso auf die Durchführung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.
- Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken wird im Wege der Berichtigung angepasst.
- Die Zaunanlage um die Photovoltaikanlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern sollte aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich verzichtet werden. Die Zaununterkante sollte etwa 20 cm über der Geländeoberfläche liegen.
- Die im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen bebaubaren Grundstücke sind entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung bzw. einer Leitplanke abzugrenzen.
- Bei Solaranlagen darf keine Verwechslungsgefahr mit Signalanlagen der DB AG entstehen. Eine Blendwirkung der Werbeanlagen in Richtung der Bahnlinie ist auszuschließen.
- Solaranlagen, sowie Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

## KENNZEICHNUNGEN GEM. § 9 ABS. 5 NR. 3 BAUGB

- Im Geltungsbereich muss mit Altlastenverdachtsflächen/Altlastlagerungen gerechnet werden. Die Fläche ist nicht in das Altlastenkataster eingetragen, weitergehende Untersuchungen sind nach Absprache mit dem LUA nicht erforderlich. Im Rahmen der Bautätigkeit anfallende Aushubmassen sind gutachterlich zu begleiten. Aufgrund der angedachten Nutzung des Geltungsbereiches als Photovoltaikfreiflächenanlage und der Rammung der Module erfolgt jedoch kein Eingriff in tiefe Bodenschichten. Aus der Vorkennzeichnung der Fläche und der angedachten Nutzung ergeben sich damit keine unlösbaren Konfliktsituationen. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich der Altlastort GR0\_20575 „Schweißwerk Grube Velsen“.

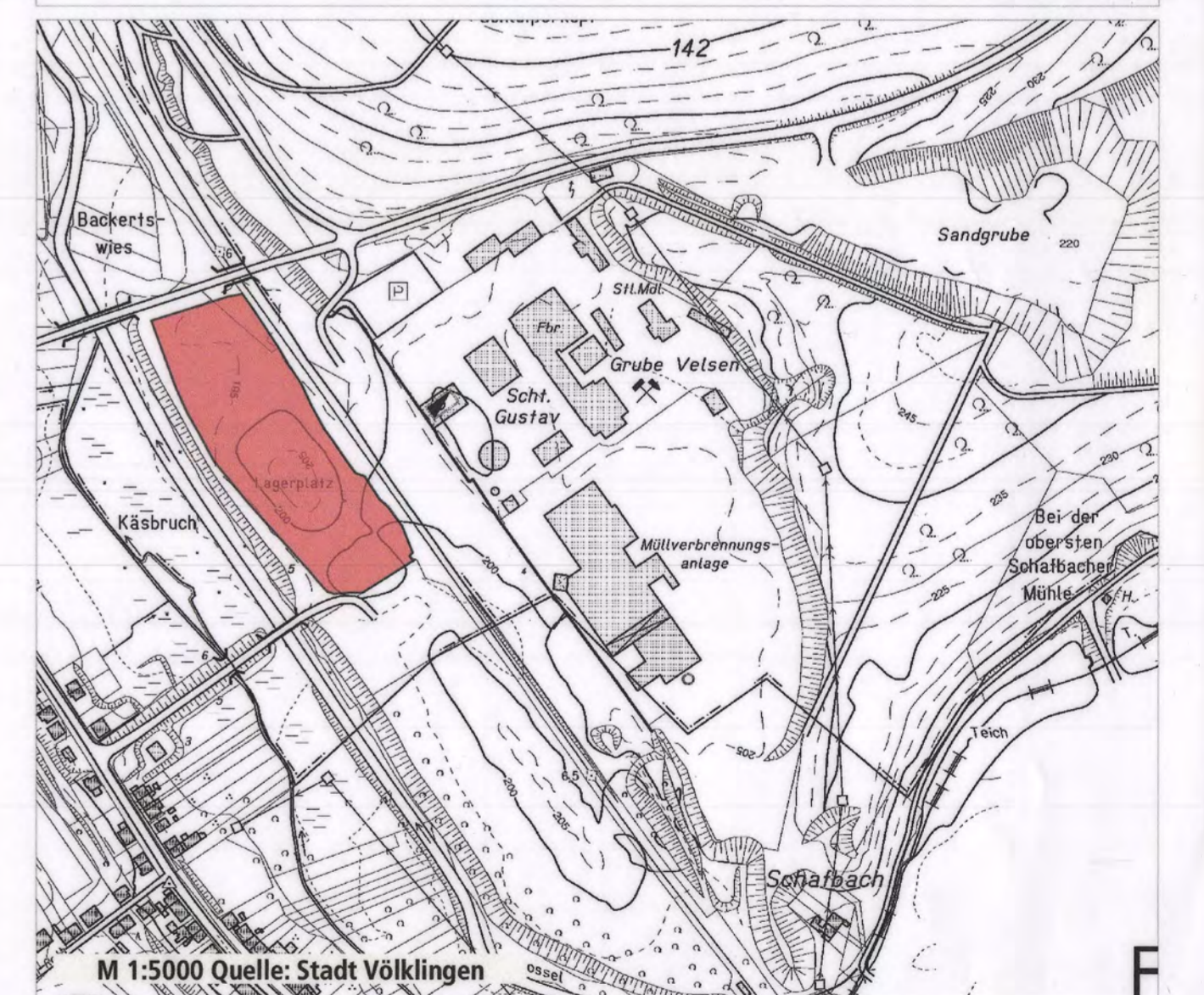
## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
  - Baumutzungsverordnung (BauMVO) i. d. Bekanntm. d. Neufv. v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 469)
  - Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist
  - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557)
  - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
  - Saarländische Landesbauordnung (LBO), vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 2010 (Amtsbl. I S. 1312)
  - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3)
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarLUVPG) i. d. Fassung vom 30.10.2002 (Amtsblatt S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3)
  - Der § 12 des Kommunalselfverwaltungssetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215)

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Völklingen hat am 30.08.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes IX/121 „Solarpark Kohlelager Velsen“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).  
Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 19.09.2012 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).  
Völklingen, den 20.09.2012  
Der Oberbürgermeister
- Der Stadtrat hat am 29.11.2012 den Bebauungsplan IX/121 „Solarpark Kohlelager Velsen“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.  
Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.  
Völklingen, den 30.11.2012  
Der Oberbürgermeister
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.  
Der Stadtrat der Stadt Völklingen hat am 30.08.2012 den Entwurf gebilligt.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 28.09.2012 bis einschließlich 29.10.2012 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).  
Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.09.2012 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.09.2012 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 29.10.2012 zur Stellungnahme eingeräumt.  
Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am 29.11.2012. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 18.01.2013 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan IX/121 „Solarpark Kohlelager Velsen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).  
Völklingen, den 20.11.2012  
Der Oberbürgermeister

## BEBAUUNGSPLAN IX/121 „SOLARPARK KOHLELAGER VELSEN“ IN DER STADT VÖLKLINGEN, STADTTEIL GEISLAUTERN



Bearbeitet im Auftrag der Stadt Völklingen  
Stand der Planung: Satzung  
An der Erstellung des Bebauungsplanes waren beteiligt:  
Verantwortlicher Projektleiter B-Plan  
Dipl.-Ing. Hugo Kern,  
Raum- und Umweltplaner,  
Geschäftsführender Gesellschafter  
Kemplan GmbH  
Kirchenstrasse 12  
66557 Illingen

M 1: 1000 im Original  
Verkleinerung ohne Maßstab  
0 10 50 100